Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3855

02. 07. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3375/73 des Rates vom 10. Dezember 1973 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit Ursprung in der Türkei, in die Gemeinschaft [1]) muß die Gemeinschaft den Zollsatz, den sie bei der Einfuhr von Haselnüssen, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei, anwendet, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 21 700 Tonnen auf 2,5 v. H. aussetzen. Deshalb ist es angebracht, für 1976 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen. Hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten ist zu bemerken, daß Artikel 9 des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls zum einen vorsieht, daß die auf Grund des Assoziationsabkommens vorgeschriebenen Zollsenkungen von den neuen Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten des genannten Ergänzungsprotokolls nach den festgelegten Anteilen und Zeitplänen durchgeführt werden, und daß die Sätze, von denen die neuen Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Senkungen ausgehen, diejenigen sind, die sie jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden, und zum anderen, daß die Zollsätze, die sich aus der Anwendung dieser Senkungen insbesondere auf die in Anhang VI des Zusatzprotokolls aufgeführten Erzeugnisse – zu denen auch Haselnüsse gehören – ergeben, keinesfalls niedriger sein dürfen als diejenigen, die die neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwenden. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des Zollkontingents vorzunehmende Senkung ist daher in einigen Fällen auf 60 v. H. zu beschränken.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben, und daß der vorgesehene Kontingentzollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents fortlaufend angewendet wird. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 345 vom 15. Dezember 1973, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Nach den verfügbaren Statistiken, haben sich die Einfuhren dieses Erzeugnisses mit Herkunft aus der Türkei in die Mitgliedstaaten in den Jahren 1972, 1973 und 1974 wie folgt entwickelt und haben an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft den nachstehend aufgeführten prozentualen Anteil.

	1972		1973		1974	
	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.
Benelux	5 220	10,02	3 323	5,96	4 500	8,38
Dänemark	795	1,53	975	1,75	875	1,63
Deutschland	36 776	70,59	39 133	70,16	34 515	64,29
Frankreich	4 906	9,42	6 170	11,06	5 680	10,58
Irland	424	0,81	201	0,36	619	1,15
Italien	197	0,38	2 062	3,70	2 473	4,61
Vereinigtes Königreich	3 777	7,25	3 910	7,01	5 026	9,36
	52 095		55 774		53 688	

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der voraussichtlichen Marktentwicklung des Erzeugnisses im Jahr 1976 sowie insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich der ursprüngliche prozentuale Anteil der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festsetzen:

Benelux	10,14
Dänemark	2,67
Deutschland	65,93
Frankreich	8,20
Irland	1,66
Italien	0,25
Vereinigtes Königreich	11,15

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents relativ hoch festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß vorgenommen werden, wenn die zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen gewissen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte. Da es sich um jahreszeitlich bedingte Einfuhren handelt, erscheint es angemessen, die Übertragungsgrenze auf 40 v. H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1975 – I/4 – 680 70 – E – Tü 10/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 21 700 Tonnen für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei eröffnet.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bis zur Höhe von 2,5 v. H. ausgesetzt.

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen des Gemeinschaftszollkontingents die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte, des Ergänzungsprotokolls und der Verordnung (EWG) Nr. 3375/73 berechneten Zölle an.

4. Dieses Zollkontingent wird gemäß den nachstehenden Vorschriften aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

2. Die erste Rate von 17 700 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	1 795 Tonnen
Dänemark	472 Tonnen
Deutschland	11 669 Tonnen
Frankreich	1 451 Tonnen
Irland	294 Tonnen
Italien	45 Tonnen
Vereinigtes Königreich	1 974 Tonnen.

3. Die zweite Rate in Höhe von 4000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Quote oder – bei Anwendung von Artikel 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote, die zweite von einem Mitgliedstaat bezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1976.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Oktober 1976 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1976 40 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis 15. September 1976 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet diese nach Erhalt der Mitteilungen über den Stand der Ausschöpfung der Reserve.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1976 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent erfolgen kann.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den Quoten, die ihnen zugeteilt wurden oder die sie aus der Reserve entnommen haben.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf Grund der gemäß Artikel 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 3375/73 des Rates vom 10. Dezember 1973 [1]) über die Einfuhr bestimmter aus der Türkei stammender landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Gemeinschaft sieht insbesondere in Artikel 4 die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingentes in Höhe von 21 700 Tonnen für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 2,5 v. H. vor.

2. Es ist zur Zeit nicht möglich zu erfahren, ob die in dieser Verordnung zugunsten der Türkei vorgesehene Zollmaßnahme auf der Grundlage des Ergänzungsprotokolls, das wegen des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten vereinbart wurde, oder des Interimsabkommens, dessen Gültigkeit verlängert werden müßte, für das Jahr 1976 genehmigt wird.

Der beigefügte Vorschlag einer Verordnung stützt sich auf das Ergänzungsprotokoll und müßte daher, wenn es am 1. Januar 1976 nicht in Kraft tritt, geändert werden.

3. Für die neuen Mitgliedstaaten sieht Artikel 9 des Ergänzungsprotokolls vor, daß die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des Zollkontingents anzuwendende Senkung auf das Niveau der Senkung beschränkt werden soll, die die neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gewährt haben.

4. Was die wirtschaftlichen Daten betrifft, die zur Erstellung des vorgeschlagenen Aufteilungsschlüssels führen sollen, so ist zu bemerken, daß ihnen insbesondere die früheren und die voraussichtlichen Einfuhren der Mitgliedstaaten von Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei zugrunde liegen müssen. Diese Angaben konnten von allen Mitgliedstaaten für die Jahre 1972 bis 1974 erbracht werden. Der in dem Verordnungsvorschlag enthaltene Aufteilungsschlüssel ist also auf der Grundlage der früheren Einfuhren und anhand der von den Mitgliedstaaten für den Kontingentszeitraum veranschlagten Mengen festgelegt worden.

5. Hinsichtlich der Verwaltungsart wird für dieses Zollkontingent vorgeschlagen, einen erheblichen Teil der Kontingentsmenge als ursprüngliche Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen; die restliche Menge bildet dann eine Reserve, auf die von den ursprünglichen Quoten, die sich als zu hoch erwiesen haben, Teile übertragen werden und der die Mitgliedstaaten, die noch einen Bedarf zu decken haben, zusätzliche Quoten entnehmen.

6. Wie in der Vergangenheit, sieht der beigefügte Verordnungsvorschlag als einheitliche Verwaltungsart für alle Mitgliedstaaten das Windhundverfahren vor. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es sich um jahreszeitlich bedingte Einfuhren handelt, wird vorgeschlagen, die Übertragungsgrenze auf 40 v. H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 345 vom 15. Dezember 1973, S. 1